

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 010 404
Studiengang: Soziale Arbeit & Pädagogik, M.A.
Hochschule: Europäische Fachhochschule Rhein/Erft GmbH
Studienort/e: Berlin, Köln, Rostock
Akkreditierungsfrist: 01.04.2022 - 01.10.2024

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

1. Die Hochschule muss nachweisen, dass das Curriculum im Akkreditierungszeitraum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal an allen Studienstandorten umgesetzt wird. Die Verbindung von Forschung und Lehre muss dabei vor allem in den profilbildenden Bereichen des Studiengangs insbesondere durch hauptberuflich tätige Professoren gewährleistet werden. (§ 12 Abs. 2 StudakVO) (Auflage zu erfüllen bis 23.12.22)
2. Den Studierenden sind weitere Campuslizenzen (z.B. Kohlhammer, Belz, Juventa, Budrich, Reinhart, Lambertus) für den Hochschulbereich „Gesundheit und Soziales“ zur Verfügung zu stellen. (§ 12 Abs. 3 StudakVO) (Auflage zu erfüllen bis 23.06.23)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Auflage 2 ist erfüllt.

Auflage 1 wurde trotz Nachfristsetzung nicht erfüllt. Der Akkreditierungsrat widerruft deshalb die Akkreditierung gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW zum 01.10.2024.

Begründung

Auflage 1

Behandlung auf der 116. Sitzung

Zu Auflage 1 hatte die Hochschule eine Lehrverflechtungsmatrix eingereicht sowie eine Übersicht, aus der die Betreuungsrelation hervorgeht. Allerdings waren die eingereichten Unterlagen nicht ausreichend:

- Es ging daraus nicht hervor, dass die erforderliche und mit der Auflage geforderte Professur mit der Denomination Erziehungswissenschaft eingestellt wurde.

- Es wurde zudem nur eine Matrize für alle drei Standorte eingereicht; in der Matrize wurde nicht zwischen den verschiedenen Standorten des Studiengangs differenziert. Es wurde damit noch nicht nachgewiesen, wie eine ausreichende Lehre an den verschiedenen Standorten gewährleistet wird bzw. nicht erläutert, wie die Lehrenden in der Lage sind, die Lehre an den drei, räumlich weit auseinanderliegenden, Standorten abzudecken.
- Zudem waren nicht zu allen in den Matrizen genannten Lehrenden in den Antragsunterlagen Informationen enthalten; insofern bedurfte es der Nachreichung eines vollständigen Profils aller im Studiengang eingesetzten, hauptamtlichen und im Rahmen von Lehraufträgen eingesetzten, Lehrenden.
- Zudem war eine Professur anscheinend noch nicht besetzt (mit "vorbehaltlich" bezeichnet). Unklar blieb, wann diese besetzt wird und welche Bedeutung die betreffende Professur für die Gewährleistung einer ausreichenden personellen Ausstattung im Studiengang hat.

Zusammenfassend bedurfte es der Nachreichung eines umfassenden Personalkonzepts, mit dem erläutert wird, wie der Studiengang über den gesamten Akkreditierungszeitraum an allen Studienstandorten durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird und dass die hier aufgeworfenen Fragen beantwortet.

Behandlung auf der 120. Sitzung

Die Hochschule führt aus, das Curriculum im Akkreditierungszeitraum werde durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Dafür verweist die Hochschule auf eine beigefügte Liste an Dozierenden. Zu beachten sei, dass der Studiengang in einer Matrix darstellbar sei, da es je Jahrgang immer nur eine standort-übergreifende Kohorte gebe. Die Lehrveranstaltungen des Studiengangs seien standort-übergreifend und fänden zum überwiegenden Teil in Live-Online-Veranstaltungen (LOV) und vereinzelt in Präsenz-Lehrveranstaltungen (einmal im Semester) am Standort Berlin statt.

Des Weiteren sei mit Blick auf die in der Auflage geforderte professorale Einstellung anzumerken, dass die Professur „Erziehungswissenschaft“ trotz Ausschreibung leider noch nicht habe besetzt werden können. Neue Ausschreibungen seien erfolgt (u.a. mit der Denomination Erziehungswissenschaft), die Berufungskommissionen tagten bereits. Die Stellenanzeigen würden hochgeladen, eine Besetzung werde unmittelbar angezeigt.

Diese Ausführungen und die entsprechenden eingereichten Evidenzen genügen nach Auffassung des Akkreditierungsrats nach wie vor nicht, um die Auflage zu erfüllen:

Aus dem Akkreditierungsbericht und den Beschlüssen des Akkreditierungsrates ging eindeutig hervor, dass insgesamt für beide Studiengänge im Bündel zusammen an allen Standorten je eine Professur mit der Denomination "Erziehungswissenschaft" zusätzlich einzustellen ist; bei seiner Entscheidung ging der Akkreditierungsrat davon aus, dass der Studiengang an drei Standorten angeboten wird (Eigentlich sollte laut Akkreditierungsbericht auch eine Professur im Bereich soziale Arbeit besetzt werden; diese Besetzung war aber zwischen Begutachtung durch die Agentur und der Befassung des

Akkreditierungsrates erfolgt, so dass sich die Auflage darauf nicht mehr bezog).

Im Rahmen der Nachfrist zur Auflagenerfüllung wurde lediglich mitgeteilt, dass bislang keine Besetzung habe erfolgen können, man dies jedoch zeitnah plane. Unklar bleibt hier, ob die Hochschule plant, eine Professur je Standort einzustellen oder lediglich eine Professur insgesamt.

Zudem wurde trotz dieser Ankündigung vor knapp acht Monaten der Abschluss keines Berufungsverfahrens von der Hochschule angezeigt noch ist unter <https://www.eufh.de/hochschule/team> (letzter Abruf am 26.02.24), eine zwischenzeitliche Besetzung von Professuren im Bereich „Erziehungswissenschaften“ erkennbar.

Hinzukommt, dass die Hochschule laut beigefügter Stellenausschreibung eine Professur mit mindestens 0,5 VZÄ sucht; in der Lehrverflechtungsmatrix aber eine Professur mit 18 SWS (=1 VZÄ) vorgesehen ist.

Angaben, wie die professorale Lehre in diesem Bereich bis zur Besetzung der Professur sichergestellt werden kann, macht die Hochschule zudem nicht.

Die Anforderung, dass eine neue Professur je Standort einzustellen ist, war eindeutig. Die Auflage beruhte auf einer eindeutigen entsprechenden Forderung der Gutachtergruppe: „Die Gutachtenden halten es dennoch für notwendig, dass die Besetzung der Kern-Professuren für die jeweiligen Studienstandorte und für die einzelnen Studiengänge zum Studienstart anzuzeigen sind. (Akkreditierungsbericht, S. 33)

Der Analyse der Gutachtergruppe und ihrer Folgerungen bzgl. der erforderlichen Personalausstattung hat die Hochschule, soweit ersichtlich, bislang an keiner Stelle widersprochen. Erstmals in dem Schreiben vom 03.08.2023 verweist die Hochschule nun darauf, dass ein geringerer Personalbedarf bestehe, da die Lehre überwiegend digital erfolge und damit das Lehrpersonal standortübergreifend eingesetzt werden könne.

Dies ist deshalb nicht nachvollziehbar, da die Hochschule, soweit ersichtlich, weder den Studiengangunterlagen (Curriculum, Studienverlaufsplan, Modulhandbuch) festgelegt hat, dass die Lehre überwiegend online erfolgt bzw. welche Module ggf. in welchem Prozentsatz online und welche vollständig in physischer Präsenz durchgeführt werden, noch diese Information auf anderem Wege mitteilt hat.

Die im Rahmen der Nachfrist eingereichte neue Lehrveranstaltungsmatrix kann als Evidenz für eine ausreichende standortbezogene Personalausstattung schon deshalb nicht dienen, da auch in diesen, wie in den Matrizen, die im Rahmen der Erstbefassung mit der Auflagenerfüllung eingereicht wurden, die noch nicht berufenen Professuren "Erziehungswissenschaft" (bezeichnet mit NN) einbezogen werden.

Auch aus der eingereichten aktualisierten Lehrendenübersicht sind die geforderten Professuren nicht erkennbar und ist zudem nicht ablesbar, wie die geforderte professorale Lehre anderweitig gesichert werden könnte. Dort sind lediglich die Lehrpersonen aufgeführt, die auch aus den Lehrverflechtungsmatrizen hervorgehen, sowie nichtprofessorale Lehrkräfte.

Damit hat die Hochschule keine ausreichenden Nachweise über eine ausreichende

Personalausstattung beigebracht.

Behandlung auf der 121. Sitzung

Die Hochschule hat fristgerecht Stellung zu dem vorläufigen Beschluss des Akkreditierungsrates genommen, in dem dieser den Widerruf der Akkreditierung angekündigt.

Zu Auflage 2 legt sie dar, die Originalunterlagen der betreffenden Studiengänge seien zu Beginn der SARS- CoV-2-Pandemie eingereicht worden. Folglich seien damals der heute verwendete konzeptionelle Lehransatz sowie entsprechende Lehrverflechtungsmatrizen noch nicht dargestellt worden. Wie in der gesamten Hochschulwelt habe die SARS-CoV-2 Pandemie auch in der EU|FH-Hochschule für Gesundheit, Soziales und Pädagogik die Entwicklung der digitalen Präsenzlehre beschleunigt, so dass sich Erwartungsunterschiede in Lehrplanung und Besetzung ergeben hätten. Neben der im Jahr 2021/2022 vorherrschenden pandemischen Situation aufgrund des SARS-CoV-2 Virus sei eine konsequente Weiterentwicklung der Lehre hin zu einem Konzept erfolgt, in dem Präsenzlehre am Campus und digitale Präsenzlehre sich sinnvoll vereinten. Dazu wird auf das beigefügte Weiterbildungskonzept und das beigefügte Leitbild Lehre verwiesen. Dies gelte insbesondere für die Bachelorstudiengänge, bei denen sich die Präsenzlehre am Campus auf den Kompetenzerwerb im Rahmen personaler und sozialer Kompetenzen sowie auf den berufsfeldspezifischen Fertigkeitenerwerb fokussiere und 50% der gesamten Präsenzlehre umfasse. In den Masterstudiengängen sei der Anteil an digitaler Präsenzlehre höher angesetzt worden als in den Bachelorstudiengängen. Insbesondere die Studierenden der bestehenden Masterstudiengänge hätten diese Umstellung als großen Mehrwert empfunden. Hieraus sei ein nachhaltiges Lehrkonzept entwickelt worden, welches über Studiengangs- grenzen hinweg eingesetzt wird und harmonische Lehrplanungs- und -einsatzprozesse erfolgreich ermögliche. Auf Basis dieses Konzepts sei an der Hochschule die Lehre standortunabhängig, sodass eine standortbezogene Besetzung von Professuren obsolet sei.

Die Herausforderungen der Zeit einerseits als auch die aufgrund der Gutachterinnen und Gutachter vergebenden Auflagen andererseits hätten die Hochschule während der ersten Bewerbungsphase zu dem Entschluss gebracht, den Studiengang starten zu lassen, da es absehbar gewesen sei, dass man die Auflagen erfüllen könne. In der Folge sei der Masterstudiengang Soziale Arbeit und Pädagogik jedoch nur einmal gestartet und danach eingestellt worden. Man bitte um Entschuldigung, dass man den Akkreditierungsrat nicht zwischendurch über den Stand des Verfahrens informiert habe.

Die Hochschule legt ihr Leitbild für die Lehre und ihr Weiterbildungskonzept bei. Außerdem reicht sie eine Übersicht der Präsenzzeiten im Masterstudiengang für das Wintersemester 2023/2024 ein.

Die Stellungnahme der Hochschule und die in diesem Zusammenhang beigefügten Unterlagen können nicht zu einer anderen Einschätzung des Akkreditierungsrates führen. Die Auflage ist endgültig nicht erfüllt.

Es kann dahin stehen, ob hier die Lehre aufgrund von Onlinelehre standortübergreifend erfolgt. Entscheidend ist, dass die Hochschule noch immer nicht der Forderung der Gutachtergruppe und daran anschließend des Akkreditierungsrates nachgekommen wurde, überhaupt eine Professur mit der Denomination "Erziehungswissenschaft" zu besetzen.

Die Argumentation der Hochschule, dass man diese Professur nicht habe besetzen müssen, weil der

Masterstudiengang Soziale Arbeit und Pädagogik eingestellt worden sei, ist nicht stichhaltig.

Zum einen ist nicht nachgewiesen, dass der Masterstudiengang tatsächlich eingestellt wurde. Laut Homepage kann man sich weiterhin bewerben; siehe <https://www.eufh.de/master/soziale-arbeit-paedagogik> (letzter Abruf am 03.06.2024)

Zum zweiten ist der Studiengang laut Hochschule zunächst gestartet; damit ist anzunehmen, dass es einen Auslaufbetrieb gibt, also Studierende vorhanden sind und damit auch die Notwendigkeit von professoral ausreichendem Personal auch noch für den Masterstudiengang besteht. Immerhin legt die Hochschule eine Übersicht der Präsenzzeiten im Studiengang im Wintersemester 2023/2024 vor; geht also selbst davon aus, dass es weiterhin einen Studienbetrieb gibt.

Auflage 2

Zu Auflage 2 hatte die Hochschule bereits im Rahmen der Erstbefassung des Akkreditierungsrates mit der Auflagenerfüllung eine Übersicht des erweiterten Angebots von eBooks und weiteren Campuslizenzen eingereicht. Der Akkreditierungsrat hatte die Auflage bereits als erfüllt bewertet.

Gesamtwürdigung

Nach Abwägung der Gesamtumstände ist der Entzug der Akkreditierung hier geeignet und erforderlich, da Studierende, Studieninteressierte und die Öffentlichkeit mit einem positiven Akkreditierungsstatus zu Recht verbinden, dass der Studiengang im Wesentlichen die an ihn gestellten Anforderungen erfüllt. Dies bedeutet auch, dass, wenn ein Studiengang, wie hier, mit schwerwiegenden Mängeln behaftet ist, der Entzug dieses positiven Akkreditierungsstatus zum Schutz der genannten Gruppen bzw. der Öffentlichkeit erforderlich ist. Auch ist der Entzug angemessen. Das nicht erfüllte Kriterium (§ 12 Abs. 2 StudakVO) betrifft Kernanforderungen an Studiengänge. Denn eine qualitativ und quantitativ ausreichende Personalausstattung ist zum Schutz der genannten Gruppen entscheidend. Zudem wurde der Hochschule eine Nachfrist eingeräumt; dennoch hat die Hochschule die mit Auflage 2 verbundenen Anforderungen in wesentlichen Punkten weiterhin verfehlt. Auch steht es der Hochschule frei, nach Behebung der Mängel erneut die Akkreditierung des Studiengangs zu beantragen.